



Ofterdinger Kindergartenheft



Inhaltsverzeichnis

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen .4	
zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung	12
Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	16
Merkblatt zum Infektionsschutz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte	18
Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche	
Untersuchung nach § 4	20
Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz	24
Kriterien für die Aufnahme für Kinder unter drei Jahren in den Kindergarten	26
Antrag für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung	28
Betreuungszeit	30
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung	32
Einverständniserklärung - Entfernung von Zecken	34
Erklärung zum Infektionsschutz	36
Allgemeine Angaben zur Berechnung des Elternbeitrags	38
SEPA-Basislastschriftmandat	40
Einwilligung interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien	42
Erklärung / Einverständniserklärung	44
Änderung der Geschwisterzahl / Beitragsänderung	46
Information zur Versicherung	48
Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Heimweg von der	
Tageseinrichtung	50
Einverständniserklärung – Heimwegerlaubnis	52
Änderung der Kontaktdaten	54
Abmeldung	56
Anmeldung zum Mittagstisch in der Kinderbetreuungseinrichtung	58
SEPA-Basislastschriftmandat	60

Gemeinde Offerdingen

Landkreis Tübingen



Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 23.09.2014

§ 1 Grundlagen

- 1) Die Gemeinde Offerdingen unterhält den Kindergarten Lehr, den Kindergarten Ursulastraße, die Kindertagesstätte Banweg sowie die Kinderkrippe „Bambini“ als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmebogens anerkannt wird, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, Orientierungsplan Baden-Württemberg) mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Besuch der Betreuungseinrichtungen steht grundsätzlich allen in Offerdingen wohnhaften Kindern offen.
- 4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 4).
- 5) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Dabei orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.
- 6) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Betreuungseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 1) Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren werden in der Kinderkrippe „Bambini“ aufgenommen. In den Kindergärten Lehr und Ursulastraße sowie der Kindertagesstätte Banweg werden in der Regel Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2) Ein Kind im Alter von zwei Jahren und neun Monaten kann in Kindergärten aufgenommen werden, wenn:
 - a. ein freier Platz in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung steht und
 - b. die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nachgeht oder
 - c. die bzw. der Erziehungsberechtigte sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - d. eine besondere Härte besteht. Ob eine besondere Härte besteht, entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
 - e. das Kind keinen Krippenplatz innehat.
- 3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Machbarkeit der Inklusion entscheidet das Bürgermeisteramt als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersuchen zu lassen.
- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Über die Aufnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Nach Abschluss der ärztlichen U8 Untersuchung sind die Eltern verpflichtet, das gelbe Kinderuntersuchungsheft der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorzulegen.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf ein Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Offerdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- 8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 3) Die Betreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4) Der Besuch der Betreuungseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die vereinbarte Betreuungszeit kann einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
Aus dringenden beruflichen Gründen oder zum Wohle des Kindes, ist dieser Wechsel in Ausnahmefällen auch unterhalb des Kindergartenjahres möglich.
- 5) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Schule.
- 6) Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- 7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.
- 8) Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung wird ein laufender Beitrag erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Betreuung wird einkommensabhängig (nach dem Brutto-Familienjahreseinkommen) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie gemäß Anlage 1 erhoben.
- 3) Für Kinder, die 47 Betreuungsstunden in der Woche in Anspruch nehmen, wird der Beitrag der Ganztagesbetreuung erhoben. Die kombinierte Nutzung von Regelöffnungszeit und Verlängerter Öffnungszeit dürfen in Summe nicht mehr als 30 Wochenstunden betragen.

- 4) Für Kinder, die bereits zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte besuchen, wird der doppelte Beitrag erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der einfache Beitrag erhoben.
- 5) Beim Wechsel von der Kinderkrippe „Bambini“ (Ursulastraße) in einen Kindergarten bzw. in die Kindertagesstätte wird ab dem Folgemonat der Elternbeitrag für den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte erhoben.
- 6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Eine daraus resultierende Änderung des Elternbeitrags wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- 7) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (§ 3 Abs. 5) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- 8) Für die Sommerferienbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein zusätzlicher Elternbeitrag einkommensabhängig (nach dem Brutto-Familienjahreseinkommen) gemäß Anlage 1 erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung beim Bürgermeisteramt. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für diejenigen Kinder möglich, die in dieser Zeit in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Offerdingen angemeldet ist.

§ 5 Mittagstisch

- 1) Kinder, die für die Ganztagesbetreuung oder die Erweiterte Öffnungszeit angemeldet sind, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen.
- 2) Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird pauschal (Monatspauschale) gemäß Anlage 1 erhoben. Grundlage ist die Häufigkeit der Teilnahme am Mittagstisch pro Woche.
- 3) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Betreuungseinrichtung mindestens eine vollständige Woche nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Schließtag der Betreuungseinrichtung liegt. Die Rückerstattung muss schriftlich nach Ende des Kindergartenjahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist in der Betreuungseinrichtung oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- 1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. zum Mittagstisch angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Beginn des Monats des Aufnahmetags bzw. der Mittagstischanmeldung, im Gesamtbetrag erhoben. Die Elternbeiträge werden unabhängig des Aufnahmebeginns bzw. des Teilnahmebeginns zum Mittagstisch für den vollen Monat erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Sommerferienbetreuung entsteht 14-Tage vor Beginn des Betreuungsangebotes und wird im Gesamtbetrag erhoben.
- 3) Die Elternbeiträge sind durch Lastschriftverfahren an die Gemeindekasse Ofterdingen zu entrichten.

§ 7 Aufsicht

- 1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtungen ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung bevollmächtigten Person, die das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.
- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die Personensorgeberechtigten sind durch Kenntnisnahme des Merkblattes und ihrer Unterschrift auf der Erklärung zur Mitwirkung und Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

- 2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera Typhus Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 9 Abmeldung/ Kündigung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die Erziehungsberechtigten nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist grundsätzlich vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat der gesamte monatliche Elternbeitrag erhoben.
- 2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in Ofterdingen, ist immer eine Abmeldung erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Betreuungseinrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht,
- b. das Kind fehlte mehr als vier Wochen unentschuldigt oder besucht die Einrichtung nur unregelmäßig,

- c. die Personensorgeberechtigten verstoßen wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung oder handeln den Anordnungen des Personals zuwider,
- d. die Erziehungsberechtigten beachten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht (z.B. wiederholte Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten),
- e. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung des Elternbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- f. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über die Regelung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit und auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Einrichtung zurück nach Hause.

§ 10 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - b. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldwoche, usw.).
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen des Kindes mit seinem Namen zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligt.

§ 12 Datenschutz

- 1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in Ofterdingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die derzeit gültige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Ofterdingen, den 24.09.2014

gez.

Joseph Reichert

Bürgermeister

**zur Benutzungs-und Elternbeitragsordnung
für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 01.09.2016**

1. Bambini – Kinderkrippe (U3 – Betreuung)

Regelöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr (30 h/ Woche)

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	272,00 €	202,00 €	136,00 €	55,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	306,00 €	238,00 €	153,00 €	62,00 €
über 41.000 € (EK3)	340,00 €	253,00 €	170,00 €	69,00 €

Eingeschränkte Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 7.30 -13.30 Uhr (16,5 h/ Woche)

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	150,00 €	111,00 €	75,00 €	30,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	168,00 €	125,00 €	85,00 €	34,00 €
über 41.000 € (EK3)	187,00 €	139,00 €	94,00 €	38,00 €

Verkürzte Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 8.00 – 13.00 Uhr (10 h/ Woche)

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	90,00 €	68,00 €	45,00 €	19,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	102,00 €	77,00 €	51,00 €	21,00 €
über 41.000 € (EK3)	113,00 €	85,00 €	56,00 €	23,00 €

Erweiterte Öffnungszeiten:*Montag bis Freitag von 7.30 - 13.30 Uhr**Bei Bedarf Dienstag und Donnerstag bis 16.00 Uhr (35 h/ Woche)*

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	317,00 €	236,00 €	160,00 €	63,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	356,00 €	266,00 €	180,00 €	71,00 €
über 41.000 € (EK3)	396,00 €	295,00 €	200,00 €	79,00 €

2. Kindergarten (Ü3 – Betreuung)**Regelöffnungszeiten:***täglich 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr; Freitagnachmittag geschlossen***und Verlängerte Öffnungszeiten:***täglich von 7.30 - 13.30 Uhr (30 h/ Woche)*

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kind	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	92,00 €	70,00 €	47,00 €	15,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	104,00 €	80,00 €	53,00 €	17,00 €
über 41.000 € (EK3)	115,00 €	88,00 €	59,00 €	19,00 €

Erweiterte Öffnungszeiten:*täglich von 7.00 – 14.00 Uhr (35 h/ Woche)*

Brutto-Familieneinkommen	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kind	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	134,00 €	102,00 €	68,00 €	21,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	151,00 €	115,00 €	77,00 €	24,00 €
über 41.000 € (EK3)	168,00 €	128,00 €	85,00 €	26,00 €

Ganztagesbetreuung:*Montag bis Donnerstag: 7.00 – 17.00 Uhr, Freitag: 7.00 – 14.00 Uhr (47 h/ Woche)*

Brutto-Familieneinkomme	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kind	3 Kinder	4 Kinder
bis 25.000 € (EK1)	227,00 €	166,00 €	127,00 €	93,00 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	256,00 €	186,00 €	143,00 €	104,00 €
über 41.000 € (EK3)	284,00 €	207,00 €	159,00 €	116,00 €

3. Ferienbetreuung (Ü3 - Betreuung)

Brutto-Familieneinkommen	Beitrag pro Kind und Woche
bis 25.000 € (EK1)	5 €
25.000 - 41.000 € (EK2)	10 €
über 41.000 € (EK3)	20 €

4. Mittagstisch

1 x Mittagessen/ Woche	=	13,50 €/ Monat
2 x Mittagessen/ Woche	=	27,00 €/ Monat
3 x Mittagessen/ Woche	=	40,50 €/ Monat
4 x Mittagessen/ Woche	=	54,00 €/ Monat
5 x Mittagessen/ Woche	=	67,50 €/ Monat

Bekanntmachung der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 15.März 2008

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das
 - 3.2.4 Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merkblatt zum Infektionsschutz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (E) kommen durch sogenannte **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule, der Kindertageseinrichtung oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise finanziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –Allgemeines

1 Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen und Kindergruppen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder – Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – Banz AT 18.08.2016 B1 Zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – Banz AT 24.07.2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
 - U7: 21. Bis 24. Lebensmonat,
 - U7a: 34. Bis 36. Lebensmonat,
 - U8: 46. Bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. Bis 64. Lebensmonat,
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich Eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines Vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die Ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die Durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung Medizinische Bedenken bestehen oder, dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis erhalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium

Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.
- 5 Die Regelung zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2014 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1)

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.

Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2)

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3)

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Kriterien für die Aufnahme für Kinder unter drei Jahren in den Kindergarten

Ein Kind in einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten kann in der Kita aufgenommen werden, wenn

- ein freier Platz in der Kita zur Verfügung steht **und**
- die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nachgeht **oder**
- die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen **oder**
- eine besondere Härte besteht. Ob eine besondere Härte besteht, entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger.

Antrag für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung

1. Angaben über das Kind

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ Geschlecht _____

Konfession _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

Hausarzt des Kindes: Name _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Sorgeberechtigte Mutter

Sorgeberechtigter Vater

Name _____ Name _____

Vorname _____ Vorname _____

Straße _____ Straße _____

PLZ, Wohnort _____ PLZ, Wohnort _____

In Notfällen telefonisch
zu erreichen:

Name

Tel. _____

Name

Tel. _____

3. Geschwister

Anzahl der Geschwister _____

Name _____ geb. am _____

4. Überstandene Krankheiten

Krankheiten: _____

Allergien: _____

5. Impfungen

Tetanus 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____

sonstige Impfungen: _____

Ofterdingen, _____

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Betreuungszeit

Für unser Kind

Name, Vorname _____

geb. am _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

wählen wir folgende Betreuungsform:

- Regelöffnungszeiten: Mo. – Do. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags bis 12.00 Uhr
(Kiga Lehr und Ursulastr.)
- Verlängerte Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
(Waldkiga Siebeneich, Kiga Lehr und Ursulastr.)
- Erweiterte Betreuungszeiten: Mo. – Fr. 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
(nur Kiga Banweg)
- Ganztagesbetreuung: Mo. – Do. 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags bis 14.00 Uhr
(nur Kiga Banweg)

bevorzugter Kindergarten (vorbehaltlich der Verfügbarkeit) (bitte ankreuzen):

- Kindertagesstätte Banweg
- Kindergarten Lehr
- Kindergarten Ursulastraße
- Waldkindergarten Siebeneich

Ofterdingen, _____

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift

Wurde am _____

Von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U___ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichend Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt *)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahmen in die Kindertagespflege

Einverständniserklärung - Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

Ja Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

<p>_____ Ort, Datum</p> <p>_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)¹</p> <p>_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)¹</p>	<p>Eingang am _____ Ort, Datum</p> <p>_____ Leiter(in) der Einrichtung</p>
---	---

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Erklärung zum Infektionsschutz

Ich/Wir versichere(n) hiermit als Erziehungsberechtigte(r) des Kindes

Name, Vorname _____

geb. am _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, das Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin der Kindertageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ich/Wir versichere(n) weiterhin, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.

Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben wir erhalten (siehe Seite 13-14). Den Inhalt habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Kinderbetreuungseinrichtung

- Kindertagesstätte Banweg
- Kindergarten Lehr
- Kindergarten Ursulastraße
- Kinderkrippe „Bambini“

Waldkindergarten Siebeneich

An die
Betreuende Einrichtung
72131 Ofterdingen

Allgemeine Angaben zur Berechnung des Elternbeitrags

Name, Vorname des Kindes _____

geb. am _____

Name, Vorname der Eltern _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Alleinerziehend ja nein Tel. _____

Tag der Eingewöhnung: _____

Aufnahmetag: _____

Bemerkung (evtl. 2+9): _____

Betreuungszeit:

Regelöffnungszeiten: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitags bis 12.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

Erweiterte Betreuungszeiten: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (nur Banweg)

Ganztagesbetreuung: 7.00 Uhr – 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr
(nur Banweg)

Verpflichtende Selbsterklärung

Ich/Wir stufen uns in folgende Einkommensstufe ein (bitte zutreffende Stufe ankreuzen)

- Stufe 1 Brutto-Familieneinkommen bis 25.000 EUR
- Stufe 2 Brutto-Familieneinkommen von 25.000 bis 41.000 EUR
- Stufe 3 Brutto-Familieneinkommen über 41.000 EUR

Bei der Berechnung der Elternbeiträge sind außerdem folgende Kinder der Familie zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Vorname _____ geb. am _____
Vorname _____ geb. am _____
Vorname _____ geb. am _____
Vorname _____ geb. am _____

Davon sind folgende Kinder im Kindergarten _____ aufgenommen.

Vorname _____ geb. am _____
Vorname _____ geb. am _____

Familiäre Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen (mittels Formular 10) und werden ab dem folgenden Monat berücksichtigt. Bei verspäteter Anzeige erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge. Zuwenig bezahlte Beiträge werden nachgefordert.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Selbsterklärung vorzunehmen. Bei nicht korrekten Angaben erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragsstufe (auch rückwirkend).

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung auszufüllen:

- Bestätigung der Richtigkeit durch die Leitung
- Ergänzung von fehlenden Angaben vorgenommen
bzw. mit Erziehungsberechtigten abgestimmt
- Abgabe mit vollständigen Angaben an die Gemeindeverwaltung am _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Leitung)

Von Behörde auszufüllen:

Beitragspflicht ab _____
Angaben zur Berechnung _____
Erfasst/Verarbeitet am _____
Buchungszeichen _____
Für die Richtigkeit _____

SEPA-Basislastschriftmandat

Name und Anschrift des Empfängers:

Gemeinde Offerdingen
Rathausgasse 2
72131 Offerdingen



Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE56ZZZ00000239812

Mandatsreferenz

Für eine genaue Zuordnung ist die Angabe des Kassenzeichens notwendig!

- Grundsteuer _____
- Gewerbesteuer _____
- Hundesteuer _____
- Miete _____
- Pacht _____
- Wasserzins & Entwässerungsgebühr _____
- Sonstiges Elternbeitrag _____

Ich/Wir ermächtigen die Gemeinde Offerdingen,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen

bei Fälligkeit mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Offerdingen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Erteilte SEPA-Lastschriftmandate werden nach erstmaliger Rücklastschrift durch die Bank aufgehoben!

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (unbedingt alle Felder ausfüllen!)

Name: _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN (max. 22 Stellen DE) _____

BIC (8 oder 11 Stellen) _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Einwilligung interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien

Anmerkung:

Im Rahmen gezielter Bildungs- und Entwicklungsbegleitung werden immer wieder Aufnahmen von Kindern im Alltagsgeschehen und in Aktivitäten gemacht. Dadurch können wir Ihr Kind gezielt fördern und fordern und Ihnen, sowie anderen Eltern einen Einblick in unsere Arbeit geben.

Bitte kreuzen Sie nachfolgend Zutreffendes an.

Erklärung:

1. Wir erklären uns einverstanden, dass Foto- oder Videoaufnahmen von unserem Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
zu Dokumentationszwecken z.B. im Portfolio, der Kindergartenarbeit genutzt werden	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

2. Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit folgenden Veranstaltungen:

folgende Daten unseres Kind veröffentlicht werden:

- | | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> Alter |
| <input type="checkbox"/> Gruppenbild | | <input type="checkbox"/> Einzelbild |

Wir stimmen einer Veröffentlichung in folgenden Druck-Medien zu:

- Aushänge in der Tageseinrichtung selbst
- Elternbrief der Einrichtung
- Amtsblatt der Gemeinde Ofterdingen
- Orts-/Regionalteil von Zeitungen

Anmerkung:

Obengenannte Medien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Sind Sie mit den oben angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet?

ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Erklärung / Einverständniserklärung

1. Wir nehmen davon Kenntnis, dass wir unser Kind um 12.00 Uhr und um 16.00 Uhr, bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten um 13.30 Uhr, bei der Ganztagesbetreuung um 17.00 Uhr, freitags um 14.00 Uhr, von der Kita abholen müssen, bzw. dafür zu sorgen haben, dass das Kind abgeholt wird.
2. Die Benutzungsordnung wurde mir bei der Anmeldung ausgehändigt und durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.
3. Nicht ärztlich verordnete Medikamente werden auf keinen Fall in der Kita verabreicht, ärztlich verordnete Medikamente werden nur im Ausnahmefall, z. B. bei chronischen Krankheiten verabreicht.
4. Es wird empfohlen, dem Betreuungspersonal der Kita mitzuteilen, wenn ein Kind unter regelmäßiger Einnahme von Medikamenten steht.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

- a) an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- b) Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer (a) genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
- c) Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie z. B. Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ich habe das Merkblatt zur Belehrung für Eltern zum Thema Infektionsschutzgesetz Aufmerksam gelesen und bin mir meiner Mitwirkungspflicht bewusst.

Ofterdingen, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Kinderbetreuungseinrichtung

- Kindertagesstätte Banweg
 Kindergarten Lehr
 Kindergarten Ursulastraße
 Kinderkrippe „Bambini“
 Waldkindergarten Siebeneich

An die
 Betreuende Einrichtung
 72131 Ofterdingen

Änderung der Geschwisterzahl / Beitragsänderung

Betrifft:

Name, Vorname _____
 geb. am _____
 Name, Vorname der Eltern _____
 Straße _____
 PLZ, Wohnort _____

Änderung der zu berücksichtigenden Kinderanzahl durch:

- Geburt des Kindes
 Vorname _____ geb. am _____
 nicht mehr zu berücksichtigendes Kind (ab dem 18. Lebensjahr)
 Vorname _____ geb. am _____

Bei der Berechnung des Elternbeitrags sind außerdem folgende Kinder der Familie zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorname _____ geb. am _____
 Vorname _____ geb. am _____
 Vorname _____ geb. am _____

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung auszufüllen:

- Bestätigung der Richtigkeit durch die Leitung
- Ergänzung von fehlenden Angaben vorgenommen
bzw. mit Erziehungsberechtigten abgestimmt
- Abgabe mit vollständigen Angaben an die Gemeindeverwaltung am _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Leitung)

Von Behörde auszufüllen:

Beitragspflicht ab _____

Angaben zur Berechnung _____

Erfasst/Verarbeitet am _____

Buchungszeichen _____

Für die Richtigkeit _____

Information zur Versicherung

Liebe Eltern,

ein Ziel unserer Arbeit ist es, dass Kinder sich zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Dazu gehört auch, dass Kinder im Jahr vor der Einschulung den Nachhauseweg alleine bewältigen können, wenn Sie und wir es Ihrem Kind zutrauen. Ob Ihr Kind im letzten Kindertageseinrichtungsjahr den Weg alleine nach Hause laufen kann hängt von der Entwicklung Ihres Kindes, aber auch der Gefährlichkeit des Weges ab.

Aus **versicherungsrechtlichen Gründen** bitten wir Sie, Folgendes zu prüfen und zu beachten:

- Sowohl Sie als auch die Erzieherinnen trauen Ihrem Kind die selbständige Bewältigung des Heimweges zu.
- Die Wegstrecke ist frei von Gefahren wie z.B. dem Überqueren von Hauptverkehrsstraßen, starker LKW-Verkehr, Ablenkungen o.ä.
- Ihr Kind hat diesen Weg über eine längere Zeit unter Ihrer Aufsicht problemlos bewältigt.
- Ihr Kind legt den Weg zu Fuß, **ohne Fahrzeug** auf direktem Weg von der Kindertageseinrichtung nach Hause zurück.
- Sollten aktuelle Veränderungen des Heimweges eintreten behält sich die Kindertageseinrichtung vor, Ihr Kind nicht alleine laufen zu lassen.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist Ihr Kind im Schadensfall versichert.

Abholung durch Geschwisterkinder:

Laut Unfallversicherung muss nach entwicklungspsychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren **NICHT** als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll im Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Geschwisterkinder nicht die nötige Autorität besitzen um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Bitte beachten Sie dazu den Hinweis der Unfallkasse Baden-Württemberg:

„Für Eltern besteht ein nicht zu vernachlässigendes Haftungsrisiko, da sie für Schäden, die ihr Kind unterwegs verursacht, gemäß §832 BGB voll haftbar sind. Wenn z.B. ein Auto dem Kind ausweichen muss und dabei mit einem anderen Fahrzeug zusammenstößt oder eine andere Person überfährt, können wegen des Schadens an den Fahrzeugen bzw. des Schmerzensgeldes schnell erhebliche Forderungen auf Eltern zukommen. Eltern müssten dann beweisen, dass sie trotz der Erlaubnis für ihr Kind, den Weg alleine oder mit einer Begleitperson, die unter 12 Jahren ist, zurückzulegen, ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Die Gerichte sind hier bezüglich eines Entlastungsbeweises für Eltern sehr streng und stellen regelmäßig hohe Anforderungen, so dass für Eltern ein erhebliches Risiko besteht, auch für die Kosten eines durch Ihr Kind verursachten Verkehrsunfalls aufkommen zu müssen.“

Nachfolgend finden Sie die Einverständniserklärung – Heimweglaubnis.

Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Heimweg von der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten sowie den Träger und die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtungen

Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird die Übertragung der Aufsichtspflicht als Teil des Betreuungsvertrages mit dem Träger vereinbart. Die Mitarbeiterinnen des Trägers gewährleisten im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten einen lückenlosen Schutz des einzelnen Kindes.

Nach Beendigung des Kindergartenbesuchs haben die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung die Pflicht, die Kinder ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in den der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Das Kind wird entweder einem Personensorgeberechtigten bzw. einer von ihnen beauftragten Person übergeben oder tritt den Heimweg alleine an.

Das Kind kann nur alleine entlassen werden, wenn

- eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten darüber vorliegt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf und
- das Kind über die erforderlichen Entwicklungsvoraussetzungen verfügt, um die Anforderungen des jeweiligen Heimweges alleine zu bewältigen.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Verkehr hat ein Kind im Regelfall erst im letzten Kindergartenjahr entwickelt.

Die Einverständniserklärung kann sogar die Bestätigung enthalten, dass die Eltern vom Kindergartenpersonal über Techniken der Verkehrserziehung beraten wurden und sie mit dem Kind mehrfach den Weg eingeübt haben und das Kind dabei auch ohne unmittelbare Kontrolle durch die Eltern einen verkehrssicheren Eindruck gemacht hat.

Haben die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung erhebliche Zweifel daran, dass das Kind aufgrund seiner Entwicklung und seinen persönlichen Voraussetzungen in der Lage ist, den Heimweg selbstständig und sicher zu absolvieren und am Straßenverkehr teilzunehmen, so sollte das Kind nicht entlassen werden. Die Mitarbeiterinnen handeln fahrlässig oder sogar vorsätzlich, wenn sie dieses Kind ohne Begleitung nach Hause schicken.

Bei der Beurteilung durch die Mitarbeiterinnen sind neben der Tagesverfassung des Kindes im Einzelfall (z.B. wegen besonderer Aufregung infolge eines Sturzes, einer Rauferei oder wegen stürmischen Wetters) oder allgemein aufgrund der von ihnen festgestellten fehlenden Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes auch die Länge und Gefährlichkeit des Heimweges zu berücksichtigen.

Die Personensorgeberechtigten sollten über die Bedenken der Mitarbeiterinnen in einem persönlichen Gespräch unterrichtet werden. Über dieses Gespräch sollte ein Protokoll erstellt und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Sowohl aus strafrechtlichen als auch zivilrechtlichen Gründen wird empfohlen, unbedingt eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Sind die Sorgeberechtigten nach den Gesprächen nach wie vor der Ansicht, ihr Kind sei zur Bewältigung des Heimweges in der Lage, um selbstständig und sicher nach Hause zu gelangen, so sollten ihnen die Bedenken schriftlich durch den Träger mitgeteilt werden. Die Kündigung des Betreuungsvertrages sollte für den Fall des Festhaltens an der Ansicht angekündigt werden. Diese Maßnahme verbleibt als letztes Mittel, um jegliches Haftungsrisiko auszuschließen und muss als Fürsorge des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeiterinnen gewertet werden. Die Auffassungsunterschiede bezüglich des Heimweges sollten als Kündigungsgrund im Betreuungsvertrag aufgeführt sein.

Werden Kinder in die Obhut von ungeeigneten Aufsichtspersonen übergeben bzw. von älteren Geschwisterkindern, die nicht die nötige Umsicht besitzen – die UKBW geht von einer Eignung erst ab 12 Jahren aus – ist in gleicher Weise zu verfahren.

Tübingen 19.04.2012

Einverständniserklärung – Heimwegerlaubnis

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten
Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name, Vorname des Kindes _____
geb. am _____
Straße _____
PLZ, Wohnort _____

Wir erklären, dass unser Kind den Eltern in die gefahrlose Bewältigung des
Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen und geübt wurde.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen
tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Die oben genannten Punkte haben wir zur Kenntnis genommen und tragen Sorge für
deren Einhaltung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Eingegangen am _____

(Stempel des Kindergartens)

Kindertageseinrichtung

An die
Gemeinde Oftringen
Rathausgasse 2
72131 Oftringen

Änderung der Kontaktdaten

Name, Vorname des Kindes _____
geb. am _____
Name, Vorname der Eltern _____
Straße (neu) _____
PLZ, Wohnort _____
Telefonnummer (neu) _____
E-Mail Adresse _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten)

Kinderbetreuungseinrichtung

Kindertagesstätte Banweg Kindergarten Lehr Kindergarten Ursulastraße Kinderkrippe „Bambini“

Waldkindergarten Siebeneich

An die
Betreuende Einrichtung
72131 Ofterdingen

Abmeldung

Name, Vorname des Kindes _____

geb. am _____

Name, Vorname der Eltern _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Abmeldung zum: _____

Hinweise:

1. Die Abmeldung sollte 14 Tage vor Austritt erfolgen.
2. Bei Abmeldung des Kindes wird für jeden angefangenen Monat der gesamte monatliche Elternbeitrag erhoben.
3. Für die Kindergartenkinder, die in die Schule kommen, ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur bis zum letzten Tag der Sommerferien möglich.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung auszufüllen:

- Bestätigung der Richtigkeit durch die Leitung
- Ergänzung von fehlenden Angaben vorgenommen
bzw. mit Erziehungsberechtigten abgestimmt
- Abgabe mit vollständigen Angaben an die Gemeindeverwaltung am _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Leitung)

Von Behörde auszufüllen:

Beitragspflicht bis _____

Angaben zur Berechnung _____

Erfasst/Verarbeitet am _____

Buchungszeichen _____

Für die Richtigkeit _____

An das
Bürgermeisteramt Offerdingen
Rathausgasse 2
72131 Offerdingen



Anmeldung zum Mittagstisch in der Kinderbetreuungseinrichtung Nur möglich bei Erweiterte Betreuungszeiten und Ganztagesbetreuung

Kindertagesstätte Banweg Ursulastraße „Bambini-Kinderkrippe“

1. Antragsteller/Erziehungsberechtigter	2. Angaben zum Kind
1.1 Name _____	2.1 Name _____
1.2 Anschrift: _____	2.2 geboren am _____
1.3 Telefon _____	

Ich/Wir als Erziehungsberechtigte/r melde/n unser Kind verbindlich

für das Kindergartenjahr 20____/20____ wie folgt an:

Mittagstisch

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Bitte das Mittagessen vegetarisch ohne Schweinefleisch

Es werden Monatsbeiträge erhoben.

Die Monatsbeiträge für die Teilnahme am Mittagstisch betragen:

1 x Mittagessen/Woche	=	13,50 €/Monat
2 x Mittagessen/Woche	=	27,00 €/Monat
3 x Mittagessen/Woche	=	40,50 €/Monat
4 x Mittagessen/Woche	=	54,00 €/Monat
5 x Mittagessen/Woche	=	67,50 €/Monat

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir mich/uns verpflichte/n die entstehenden Beiträge an die Gemeinde Offerdingen zu entrichten.

Die Beiträge für den Mittagstisch entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Teilnehmer zum Mittagstisch angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Beginn der Anmeldung erhoben.

Die Beiträge werden unabhängig des Teilnahmebeginns bzw. Teilnahmeendes für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge sind durch Lastschriftverfahren an die Gemeindekasse Oftringen zu entrichten. Eine entsprechende SEPA-Lastschriftermächtigung liegt bei.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift Antragsteller/Erziehungsberechtigter

Von der Kindergartenverwaltung zu bestätigen:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Von der Behörde auszufüllen:

Geprüft und Rechnung erstellt:

(Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Basislastschriftmandat

Name und Anschrift des Empfängers:

Gemeinde Ofterdingen
 Rathausgasse 2
 72131 Ofterdingen



Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE56ZZZ00000239812

Mandatsreferenz

Für eine genaue Zuordnung ist die Angabe des Kassenzeichens notwendig!

- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | Grundsteuer | |
| <input type="checkbox"/> | Gewerbesteuer | |
| <input type="checkbox"/> | Hundesteuer | |
| <input type="checkbox"/> | Miete | |
| <input type="checkbox"/> | Pacht | |
| <input type="checkbox"/> | Wasserzins & Entwässerungsgebühr | |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges <u>Elternbeitrag</u> | <u>Mittagstisch</u> |

Ich/Wir ermächtigen die Gemeinde Ofterdingen,

- einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

bei Fälligkeit mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Ofterdingen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Erteilte SEPA-Lastschriftmandate werden nach erstmaliger Rücklastschrift durch die Bank aufgehoben!

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (unbedingt alle Felder ausfüllen!)

Name: _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN (max. 22 Stellen DE) _____

BIC (8 oder 11 Stellen) _____

Ort, Datum

Unterschrift